

Freundeskreis Salzstraße e.V.

Satzung



Freundeskreis Salzzstraße e.V.
Kirchplatz 1
88171 Weiler im Allgäu

Satzung des Vereins „Freundeskreis Salzstraße e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Salzstraße**.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz **e.V.**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in **Simmerberg**.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur "Förderung des historischen Bewußtseins im Zusammenhang mit der traditionellen Bedeutung der Salzstraße.
- (2) Der Verein fördert die internationale Begegnung.
- (3) Der Verein wird, soweit es in seiner Macht steht, keinerlei Diskriminierung der an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen oder Personengruppen aus religiösen, politischen oder anderen Gründen zulassen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind insbesondere
 - a) die administrative und organisatorisch-technische Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
 - b) die Sicherstellung der Finanzierung,
 - c) die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, als
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, ihre Belange zweckentsprechend zu wahren. Aus der Mitgliedschaft können keinerlei Rechte auf kommerzielle Auswertung abgeleitet werden.
- (2) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein, seine Ziele zu erreichen.

§ 6 Austritt aus dem Verein

- (1) Eine natürliche Person kann jederzeit, eine juristische Person unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer Erklärung aus dem Verein austreten.
- (2) Die Willensbekundung hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.

§ 7 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Vereins nicht beachtet oder durchführt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ausschließungsbeschluß ist Berufung an die nächste Vollversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen - vom Tag der Zustellung des Beschlusses an gerechnet - zulässig. Bis zur Entscheidung durch die Vollversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (3) Die Vollversammlung entscheidet ohne Aussprache endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung können dienen,
 - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird (siehe § 10 Abs. 6),
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Für die vorgesehenen Veranstaltungen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung zusammen.
- (2) In der Vollversammlung haben die ordentlichen Mitglieder je eine Stimme.
- (3) Fördernde Mitglieder haben in der Vollversammlung Sitz, aber keine Stimme.
- (4) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (6) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören u.a.
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahres-, Rechenschafts- und Arbeitsberichte des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Wahl des Vorstandes (siehe § 11),
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (siehe § 14),
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (siehe § 16),

- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 17),
 - i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (siehe § 8).
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist stets beschlußfähig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretend ein anderes Vorstandsmitglied nach der satzungsgemäßen Reihenfolge.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem / der Koordinator/in und technischen Leiter/in,
 - e) dem / der Kassier/erin,
 - f) dem / der Schriftführer/in
 - g) und vier Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Koordinator und technische Leiter und der Kassier. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der Verein vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer oder dem Kassier gemeinsam vertreten wird. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung gebunden.
- (3) Dem Vorstand obliegen u.a.
- a) Förderung aller satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - c) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - d) Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplanes,
 - e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) Berufung eines Ehrenkomitees und von Persönlichkeiten in die Arbeitsausschüsse.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Ehrenkomitee

- (1) Zur Beratung des Vorstands kann ein Ehrenkomitee gebildet werden, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen.

§ 13 Arbeitsausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben können durch den Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Ausschußvorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer haben kraft Amt Sitz und Stimme in jedem Arbeitsausschuß.
- (4) Den Vorsitz in einem Ausschuß hat der Ausschußvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind Empfehlungen und erlangen erst mit Genehmigung des Vorstandes Gültigkeit.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereines zu überprüfen. Sie berichten der Vollversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf eines Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 15 Beschlußfassung und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Vollversammlung, der Vorstand und die Arbeitsausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt (siehe §§ 7, 16 und 17). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Über alle Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Alle Protokolle sind den jeweiligen Sitzungsteilnehmern, sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- (4) Die Protokolle müssen durch das jeweilige Gremium, möglichst in der nachfolgenden Sitzung, genehmigt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur von der Vollversammlung geändert werden, sofern bereits mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ein entsprechender Antrag vorgelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Lindau (Bodensee) mit der Zweckbestimmung, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatpflege verwendet werden muß.
- (3) Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 2) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 18 Schlußbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das Amtsgericht Lindau.

Die Gründungssatzung wurde am 24.9.1998 beschlossen.

Für den Vorstand

gez.

Dr. Manfred Bernhard
Vorsitzender, Landrat